

INSIST

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1 Unter dem Namen "INSIST" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberdiessbach.

Art. 2

1 Der Verein bezweckt

- a)
die Begleitung, Ausbildung und Vernetzung von Einzelpersonen und Institutionen, die integriertes Christsein auf der Grundlage einer ganzheitlichen Spiritualität zur wertorientierten Gestaltung der Gesellschaft leben wollen;
- b)
die Gründung, Förderung und Betreuung von Netzwerken, die integriertes Christsein auf der Grundlage einer ganzheitlichen Spiritualität zur wertorientierten Gestaltung der Gesellschaft erforschen;
- c)
die Förderung dieses Anliegens durch Erwachsenenbildungsangebote und Publikationen.

2 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht gewinnorientiert und ist konfessionell und politisch ungebunden.

3 Der Verein kann alle Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

4 Der Verein kann selber Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese Gründungen oder Beteiligungen der Erfüllung der Vereinszwecke dienen, mit diesen vereinbar sind und in einem Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen, die durch eine namentlich definierte Person vertreten werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr.

2 Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht in-

ner 30 Tagen ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

Art. 5

1 Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Diese werden an der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

2 Die weiteren Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus den freiwilligen Zuwendungen der Sponsoren, Erträgen aus Vermögen und Vereinsaktionen, Darlehen sowie Kursgeldern.

3 Die Kursgelder sind so zu bemessen, dass daraus nur die entstehenden Kosten gedeckt sind. Wer das Kursgeld nicht bezahlen kann, kann eine Ermässigung erhalten.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge für natürliche Personen, Nichtverdienende und Sponsoren sowie juristische Personen
- e) Wahlen
 - I Präsident
 - II übrige Mitglieder des Vorstandes
 - III Rechnungsrevisionsstelle
- f) Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fusion;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt
- i) Anträge der Mitglieder und Verschiedenes.

Art. 9

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

2 Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vor Versand dieser Einladung zusätzliche Anträge traktandieren zu lassen; diese Anträge werden jedoch nur verhandelt, sofern mindestens ein antragstellendes Mitglied anwesend oder vertreten ist.

4 Wenn und solange alle Mitglieder an der Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten sind.

Art. 10

1 Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Der Vorsitzende ernennt eine Person für die Protokollführung sowie die erforderlichen Personen für die Stimmzählung.

2 Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sollen es spätestens sechs Wochen nach der Versammlung erhalten.

Art. 11

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung oder in der schriftlichen Beschlussfassung eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 12

1 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

2 Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 13

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Das Präsidium und die einzelnen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Ressorts sollten aber nach Möglichkeit besetzt werden: Vizepräsidium, Finanzen, Vereins-Sekretariat und Marketing. Der Geschäftsleiter ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

Zum Zwecke der Arbeitsteilung und Beratung hat der Vorstand das Recht, Kommissionen einzusetzen und andere Mitglieder oder Drittpersonen zur Mitarbeit beizuziehen.

2 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14

1 Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach zwingender Gesetzesregel oder ausdrücklicher Statutenbestimmung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreiten.

2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsrechte;
- d) Erlass von Organisations- und Personalreglementen;
- e) Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- f) Ernennung, Abberufung, Aufsicht und Weisungsrecht betreffend der mit der Geschäftsführung/Vertretung betrauten Personen;
- g) Erstellung des Budgets;
- h) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- i) Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil);
- k) Erstellung des Leitbildes;
- l) Anstellung von Mitarbeitenden;
- m) Aufsicht über die Einhaltung des Zwecks.

3 Der Vorstand kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes bzw. einer separaten Kompetenzregelung die Geschäftsführung und/oder die Vertretung des Vereins sowie auch die vorstehenden Kompetenzen, an Vorstandsmitglieder oder an Dritte delegieren. Der Vorstand bleibt jedoch aufsichtspflichtig.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 16

1 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.

2 Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stellvertretung ist unzulässig.

3 Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (sog. Zirkularbeschlüsse; Brief, Telefax oder E-Mail), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse wird der Vorstand an der nächsten Sitzung informiert und sie werden protokolliert.

Art. 18

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Im Bank-/Postverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

C. Revisionsstelle

Art. 19

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandgesellschaft. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2 Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Sie muss nicht persönlich anwesend sein.

Schlussbestimmungen

Art. 20

1 Die Auflösung des Vereins mit Liquidation kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 12 Abs. 2 beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von eigens gewählten Liquidatoren durchgeführt.

2 Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird unwiderruflich einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand keine andere Terminierung festlegt.

Art. 22

Die Statuten vom 31.3.08 treten am 1.4.08 in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 31.3.08

Der Präsident

Dr. Felix Ruther

Der Geschäftsleiter

Hanspeter Schmutz